

Fachbereich Zentrale Dienste, Bürgerservice und Soziales
2626/VII

Gremium: Wahlausschuss

öffentlich

Sitzung am: 27.01.2020

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung NW (KWahlO) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Laut § 3 Abs. 2 a) KWahlG ist die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000, aber nicht über 50.000, auf 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken festgelegt. Von der nach KWahlG möglichen Verringerung der Vertreter hat der Rat der Kreisstadt Siegburg keinen Gebrauch gemacht, es sind somit 22 Wahlbezirke zu bilden.

Der Wahlausschuss hat die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Siegburg zuletzt in seiner Sitzung am 16.07.2013 beschlossen. Die seitdem neu entstandenen Straßen wurden unter der Berücksichtigung der räumlichen Zusammenhänge in die bestehenden Bezirke eingegliedert.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 erfolgte Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Räten und Kreistagen mit der Landesverfassung vereinbar ist. Die Vorgaben zur Abweitungstoleranz bei der Wahlbezirksgröße müssen aber einschränkend ausgelegt werden.

Die Neuregelung, wonach nur Deutsche sowie EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, sei mit der Landesverfassung vereinbar. Sie führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit, die grundsätzlich eine Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlkreise ausgehend von der Zahl der Wahlberechtigten gebiete. Die mit dieser Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweitungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25% bedürfe der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung: Eine Abweichung von mehr als 15% erfordere eine besondere Rechtfertigung.

Eine Differenz von bis zu 15% sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Die (volle) Ausschöpfung der Abweitungstoleranz von 25% bringe aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall durch die jeweilige Kommune verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Als legitimer Grund komme das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge in Betracht. Hinter diesem Aspekt müssten indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besäßen. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werde diesem Erfordernis nicht gerecht. Die Verwaltungsvereinfachung sei – ebenso wie der Gesichtspunkt einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – kein durch die Verfassung legitimierter Grund, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne.

Bei der stichtagsbezogenen Auswertung zum 30. April 2019, dieser Tag ist durch § 94 der Kommunalwahlordnung für die Kommunalwahlen 2020 festgelegt, waren 39.318 Einwohner des definierten Personenkreises mit Hauptwohnsitz im Melderegister gemeldet, daher beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl für die 22 Wahlbezirke je 1.787 Einwohner. In der Anlage 1 sind die konkreten Zahlen für die einzelnen, bisherigen Wahlbezirke dargestellt. Den gesetzlichen Rahmen einer Abweichung von 25% erreicht zwar kein Wahlbezirk, doch durch die Ausführungen im Urteil des Verfassungsgerichtshofes, wonach wie dargestellt ohne zusätzliche Begründung eine maximale Abweichung von 15% vertretbar ist, ergibt sich bei den Wahlbezirken

060
180
210
220

ein Anpassungsbedarf, sofern nicht besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies wird allein für den Wahlbezirk 22 als räumlich eindeutig abgegrenzter Bereich (Braschoß) gesehen. Die Anpassungen in den drei Wahlbezirken 6, 18 und 21 haben Auswirkungen auf zahlreiche weitere Wahlbezirke.

Die Verwaltung wird die aktualisierte Wahlbezirkseinteilung kurzfristig nachreichen.

Beschlussvorschlag:

Zur Sitzung des Wahlausschusses.

Siegburg, 13.1.2020